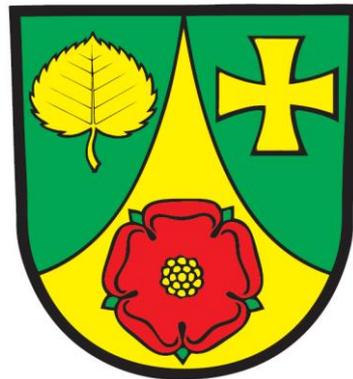


Politische Gemeinde Eschenbach SG



Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschenbach SG erlässt gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) und Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Eschenbach.

Ausnahmen von der Schliessungszeit
1. Samstag/Sonntag

Art. 2

An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.

Ausnahmen von der Schliessungszeit
2. Verkürzung

Art. 3

Die Schliessungszeit beginnt an folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um

a) 02.00 Uhr

- Abstimmungssonntage in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten
- Werktage, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet
- Bauernhilbi, im jeweiligen Gemeindeteil
- Neujahrstag

b) 03.00 Uhr

- Fasnachtssamstag

Ausnahmen von der Schliessungszeit
3. Aufhebung

Art. 4

Die Schliessungszeit wird für folgende wiederkehrenden Veranstaltungen aufgehoben:

a) Ganzes Gemeindegebiet

- Schübelddonnerstag
- 1. August
- Chilbisamstag
- Silvester

b) In den jeweiligen Gemeindeteilen

- Fasnachtsveranstaltungen (Dorffasnacht)
- Fasnachtsumzüge
- Jakobifest in Neuhaus

*Ausnahmen von der
Schliessungszeit*
4. Gesuche

Art. 5

Gesuche um Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass sind spätestens am Tag des Anlasses während der ordentlichen Bürozeit an die Gemeinderatskanzlei zu richten.

*Zwingende
Schliessungszeit*

Art. 6

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) - Aschermittwoch
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- Bettag
- Weihnachten (25. Dezember)

- b) am Vortag von
 - Karfreitag
 - Bettag
 - Weihnachten

II. Schlussbestimmungen

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Art. 7

Das Gastwirtschftsreglement der vormaligen Politischen Gemeinde Eschenbach SG vom 6. November 1996 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

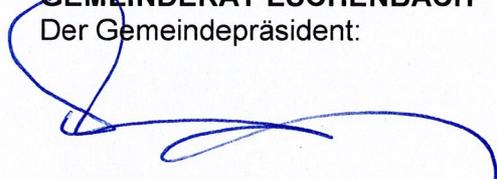
Art. 8

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2016 vollzogen.

Vom Gemeinderat Eschenbach erlassen am 27. Oktober 2015.

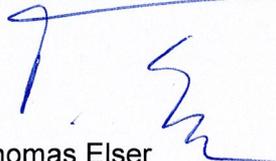
GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Gemeindepräsident:



Josef Blöchlinger

Der Gemeinderatsschreiber:



Thomas Elser

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 13 ff. der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. November 2015 bis 18. Dezember 2015.